Hier die zentralen Argumente, die – einzeln und in der Summe – ein Parteiverbot der AfD rechtfertigen:

1. **Verfassungs-widrige Zielsetzung**

Die AfD strebt nach einer ethnisch-kulturell homogenen "Volksgemeinschaft" statt nach dem Pluralismus der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO) (§ 21 Abs. 2 GG).

2. **Systematische Hetze und Menschen-feindlichkeit**

Regelmäßige Diffamierung von Migrant\:innen, Muslim\:innen, Schwarzen und queeren Menschen als "Fremdkörper", "Invasion" bzw. "Umvolkung".

3. **Antisemitische Codes und Verschwörungs-mythen**

Nutzung historischer Chiffren (z. B. "Systemmedien", "Wölfe") und antisemitischer Motive zur Delegitimierung pluralistischer Institutionen.

4. **Beziehungen zu rechtsextremen Netzwerken**

Nachgewiesene personelle und organisatorische Verzahnung mit dem "Flügel" um Höcke, der Identitären Bewegung und paramilitärischen Gruppierungen.

5. **Paramilitärisches Potenzial**

Aufbau inoffizieller "Verteidigungsformationen" und Förderung von Kampfsportgruppen, die mit Gewaltausübung kokettieren.

6. **Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

Aufrufe zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen, bewaffneten Bürgerwehren und Missachtung polizeilicher sowie gerichtlicher Anweisungen.

7. **Angriff auf Rechtsstaat und Gewaltenteilung**

Systematisches Infragestellen von Gerichten, Verfassungsorganen (z. B. Rundfunkrat) und BAföG-Förderung, um misstrauensstiftende Parallelstrukturen zu errichten.

8. **Untergrabung demokratischer Prozesse**

Intensives Microtargeting und Einsatz von Bot-Netzwerken auf Social Media zur Verzerrung und Manipulation öffentlicher Debatten.

9. **Verletzung von Minderheiten-rechten**

Forderungen nach Aberkennung der Staatsbürgerschaft, Rückführung von Geflüchteten und Einschränkung kultureller und religiöser Freiheiten.

10. **Delegitimierung und Spaltung der Gesellschaft**

Verstärkung von Polarisierung, Förderung von Misstrauen gegenüber zivilgesellschaftlichen Organisationen und NGOs.

11. **Verletzung der Menschenrechts-prinzipien**

Missachtung elementarer Rechte (Recht auf Asyl, Glaubens- und Meinungsfreiheit) zugunsten eines exklusiven Volksbegriffs.

12. **Unfähigkeit zur innerparteilichen Abgrenzung**

Weder Distanzierung von noch Ausschlussfunktion für extremistische Parteiflügel oder prominente Rechtsextremisten innerhalb der AfD.

13. **Gerichtliche Einstufung als Verdachts- bzw. Beobachtungsfall**

Erkenntnisse des Bundesamts für Verfassungsschutz und mehrerer Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte bestätigen die rechtsextremistische Grundausrichtung.

14. **Präzedenzfälle und Verfassungsschutz-kriterien**

Die AfD erfüllt sämtliche Voraussetzungen des BVerfG für ein Parteiverbot gemäß Art. 21 GG: antidemokratische Bestrebungen, fehlende Reformfähigkeit und tatsächliche Gefährdung der FDGO.

15. **keine marginale Gruppierung**

sie sind nicht wie beim NPD Verbotsverfahren eine marginale Gruppierung und deshalb wirklich gefährlich für die Demokratie.

Zusammengefasst ergibt sich aus diesen Punkten ein kohärentes Bild einer Partei, die nicht nur verbal, sondern auch organisatorisch und strategisch auf die Abschaffung oder Aushöhlung der demokratischen Grundordnung abzielt – und damit alle rechtlichen Voraussetzungen für ein Parteiverbot erfüllt.